

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Dassow
vom 21.06.2022

Top 6.3 Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Dassow „Brennereiweg“ - Billigung des Vorentwurfes sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Frau Pahl begrüßt Frau Lachmann vom Planungsbüro Hufmann und erteilt ihr Rederecht für die Tagesordnungspunkt 6.3 und 6.4.

Frau Lachmann stellt die wesentlichen Festsetzungen und Inhalte des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 38 vor. Der dörfliche Charakter des Gebietes soll erhalten bleiben und wird daher als dörfliches Wohngebiet ausgewiesen. Weiterhin soll beim Ausbau der Straße der Begegnungsverkehr berücksichtigt werden.

Die Empfehlungen des SWB-Ausschusses werden von Herrn Matzke erläutert.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Brennereiweg“ mit folgenden Änderungen:
 - Für den im Teil A dargestellten Straßenquerschnitt Brennereiweg ist bis zur Entwurfsphase zu klären, ob Erschließungsflächen unter Berücksichtigung von Begegnungsverkehr ausreichend zur Verfügung stehen.
 - Im Textteil B sind nachfolgende Punkte zu ändern:
 - In 1.4 sind die Worte „ausnahmsweise zulässig“ durch „nicht zulässig“ zu ersetzen.
 - In 4 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.
 - 8.3 ist zu ergänzen: Solardächer sind auch auf Nebengebäuden und Carports zulässig.
 - 8.5 1. Satz, letzter Teil ist zu ändern: „...sowie die Verwendung von naturbelassenem und farbig behandeltem Holz zulässig.“
 - 8.10 ist das Wort „oberirdischer“ zu streichen.
 - 8.11 Der letzte Satz ist zu streichen. Er widerspricht dem Gebietscharakter.
 - Im Teil `Begründung` sind die obigen Änderungen ebenfalls zu übernehmen.
 - Im Teil `Begründung` ist zu ergänzen: Entwicklungsziel ist eine Erdgas-unabhängige Energie- und Wärmeversorgung, möglichst unter Einsatz von regenerativen Energien wie Solar -und Erdwärme.
2. Die Stadtvertretung beschließt, mit dem vorliegenden Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch Aushang des Vorentwurfes im Amt Schönberger Land sowie im Internet durchgeführt werden.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
11	0	0